

Schulverein des Jakob-Brucker-Gymnasiums e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Schulverein des Jakob-Brucker-Gymnasiums e.V.“.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Kaufbeuren.

§ 3 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter der Registernummer VR 200394 eingetragen.

§ 4 Zweck/Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a) er fördert die Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Schülern, ihren Familien, Lehrern und Klassen sowie ehemaligen Schulangehörigen;
 - b) er unterstützt die Werte und das Eigenverständnis der Schule in ihrer Außendarstellung;
 - c) er begleitet wissenschaftliche und kulturelle Projekte und Aktivitäten aller Art und unterstützt eine enge Zusammenarbeit mit Universitäten sowie sonstigen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen bzw. externen Partnern;
 - d) er beteiligt sich an Veranstaltungen der Schule und führt bei besonderen Anlässen eigene Veranstaltung durch,
 - e) er dient dem Wohle der Schule und ihrer Schüler und fördert das Leben und die Entwicklung an der Schule;
 - f) er fördert Bildung und Erziehung an der Schule, z. B. durch die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule und durch die Kontaktpflege zu Ehemaligen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Jakob-Brucker-Gymnasiums (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Rundbriefe)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - l) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - m) Gestaltung des Außengeländes
 - n) Beschaffung von Spielgeräten
 - o) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - p) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

- q) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
 - r) Unterstützung von schulischen Projekten
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates arbeiten ehrenamtlich. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sowie beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 8 Aufnahme

- (1) Der Beginn der Mitgliedschaft erfolgt nach einem schriftlichen, durch den Vorstand genehmigten Antrag mit Bestätigung durch den Verein. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte (insbesondere des Stimmrechts) und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 9 Jahresbeitrag

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Form einer jährlichen zu entrichtenden Geldsumme zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
 - b) einen förmlichen Ausschluss,
 - c) den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- (3) Der förmliche Ausschluss durch den Vorstand ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Falle vereinsschädigenden Verhaltens oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 11 Mitgliederdatei

- (1) Der Verein führt eine Mitgliederdatei.
(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Der Beirat
d) Das Kuratorium
- (2) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres; hiervon ausgenommen sind die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden, für deren Ausübung die Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgesetzt wird. Bei Minderjährigen ist weitere Voraussetzung für die Amtsübernahme, dass die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter spätestens zwei Wochen nach der Wahl erteilt ist.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
a) dem Ersten Vorsitzenden,
b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB darstellen. Des Weiteren aus
c) dem Schriftführer,
d) dem Schatzmeister
e) und maximal fünf Beisitzern.
- (2) Wenn die Zahl der Beisitzer erhöht oder verringert werden soll, so beschließt der zu dieser Zeit amtierende Vorstand die genaue Anzahl der Beisitzer vor der jeweils anstehenden Wahl des künftigen Vorstands. Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, darüber hinaus bis zu zwei Beisitzer selbst und ggf. zusätzlich zu bestellen. Die Grenze von fünf Beisitzern darf dabei nicht überschritten werden. Macht der Vorstand hiervon Gebrauch, so läuft die Amtszeit der von ihm bestimmten Beisitzer bis zur nächsten Wahl des Vorstands.
- (3) Ein Vorstandsmitglied soll Mitglied der Schulleitung des Jakob-Brucker-Gymnasiums sein.

§ 14 Ausscheiden aus dem Vorstand

Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für **zwei Jahre** gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 16 Vertretungsberechtigung

Der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein rechtswirksam nach außen (§ 26 BGB). Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - g) Berufung von Vereinsbeiräten,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Kooptation von Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann sich durch Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst und geändert werden kann, eine Geschäftsordnung geben, mit der die Vertretungsbefugnisse des Vorstands im Innenverhältnis eingeschränkt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 19 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder Versand einer E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitglieder- bzw. E-Mail-Adresse.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag einer Mehrheit im Vorstand oder eines Viertels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.

§ 21 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Textform an die letzte dem Verein bekannte Mitglieder- bzw. E-Mail-Adresse zu übermitteln.

§ 22 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstand
 - b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit nicht dem Vorstand selbst vorbehalten
 - d) Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern aus ihren Reihen,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 23 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht nach ordnungsgemäß einberufener Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Satzungsänderungen / Auflösung

- (1) Bei Satzungsänderungen entscheidet eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es entscheidet eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 25 Der Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand nach eigenem Ermessen für laufende Projekte und Maßnahmen und besondere Aufgaben benannt. Auch Nichtmitglieder sind als Beiräte möglich.
- (2) Die Aufgaben des Beirats sind: Betreuung von Schulprojekten, Wahrnehmung besonderer Aufgaben, z.B. zur Einbindung externen Sachverständes.
- (3) Mit dem Ende eines Projektes bzw. einer Maßnahme endet auch automatisch die Berufung in den Beirat, spätestens aber durch Beschluss des Vorstands.

§ 26 Das Kuratorium

- (1) Die Anzahl, Auswahl und auch die Definition der Aufgaben des Kuratoriums obliegt dem Vorstand.
- (2) Das Kuratorium soll insbesondere repräsentative Aufgaben wahrnehmen. Kuratoriumsmitglieder sollen, wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt hat, dem Verein nach außen ein positives Profil geben, seine Interessen und Bestrebungen in der Öffentlichkeit nachhaltig fördern oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind Ehrenmitglieder.

§ 27 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kaufbeuren mit der Vorgabe, dass das Geld Projekten des Jakob-Brucker-Gymnasiums zu Gute kommen muss. Diese hat es dann ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.07.2017 beschlossen. Sie tritt am Tag nach dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.